



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 14. Januar 2021
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/112
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 26. Juni 2020 „Termine der Dezernatsleiter im Januar 2020“ an die Stadt Albstadt
Ihre Schreiben vom 20. September 2020 und 6. Januar 2021
Frag den Staat # 191006

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen. Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie begehren den Zugang zu Informationen aus den dienstlichen Kalendern der drei Dezernatsleiter der Stadt Albstadt für den Monat Januar 2020 (Datum, Zeit und Ort der Termine),

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 wurden Sie von der Stadt Albstadt zur Konkretisierung Ihres Antrags aufgefordert nach § 7 Abs. 2 LIFG. Mit Antwort vom 31. Juli 2020 haben Sie Ihre Anfrage dahingehend konkretisiert:

1. Betreff des Termins
2. Datum des Beginns (Tag, Uhrzeit)
3. Datum des Endes (Tag, Uhrzeit)

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

4. Ort des Termins (z.B. Raum oder Anschrift)
5. Text, der im Kalender verzeichnet ist

Die Stadt Albstadt hat mit Schreiben vom 11. September 2020 Ihren Antrag nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG abgelehnt mit der Begründung, Sie seien der Konkretisierung nicht nachgekommen.

Sie sind der Auffassung die „Kann-Bestimmung“ des § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG heranzuziehen, laufe dem Zweck des Gesetzes zuwider.

Weiterhin haben Sie mit Datum vom 9. Oktober 2020 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid bei der Stadtverwaltung Albstadt eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2020 wies die Stadt Albstadt Ihren Widerspruch zurück und stellte fest, dass die Ablehnung Ihres LIFG-Antrags rechtmäßig erfolgte.

Wir haben der Stadt Albstadt mit heutigem Datum folgende rechtliche Hinweise mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Sofern eine Fristverlängerung erfolgt, ist der Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe zu informieren.

Bezüglich möglicher Gebühren ist § 10 LIFG zu beachten.

1.) Definition: amtliche Information

Eintragungen in einen Dienstkalender fallen unter den Begriff der amtlichen Information nach § 3 Nr. 3 LIFG, da der Kalender dienstlichen Zwecken dient. Es bedarf keines Bezugs zu einem bestimmten Verwaltungsvorgang. Dies folgt aus der Einschränkung in § 2 Nr. 1 S. 2 LIFG, wonach Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen, ausgenommen sind. Das deutet darauf hin, dass es bei allen anderen Formen von Aufzeichnungen unerheblich ist, ob sie einen Vorgangsbezug aufweisen oder nicht. Im Vordergrund steht die Amtlichkeit der Information und diese kann nicht pauschal verneint werden, indem der fehlende Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgangs angeführt wird (vgl. Kommentar Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal § 2 Rn. 12 f. und Debus LIFG Kommentar, § 3 Rn. 11). Dienstliche Termine, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen, sind stets amtliche Informationen. Insbesondere Notizen, Entwürfe und private Vermerke etc., die nicht mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind daher zu schwärzen, falls diese vorhanden sein sollten.

Die Herausgabe einzelner Termine aus dem Dienstkalender ist in der IFG-Praxis nicht unüblich. Beispielhaft ein Fall beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/a/191969>

2.) Bestimmtheit des Antrags

Es ist richtig, dass der Antrag auf Informationszugang erkennen lassen muss, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Es besteht die Möglichkeit, die antragstellende Person zu einer Präzisierung aufzufordern, sollte die informationspflichtige Stelle nicht erkennen können, zu welchen Informationen Zugang begehrt wird (§ 7 Abs. 2 LIFG).

An die Bestimmtheit des Antrags nach LIFG dürfen aber keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Vor allem ist zu bedenken, dass die Informationssuchenden wenig Einblick in den Informationsbestand der Behörden haben und ihnen eine genaue Bezeichnung der begehrten Unterlagen, welche die ge-

wünschten Informationen enthalten (könnten), zumeist gar nicht möglich ist (VG Berlin Urt. v. 19.6.2014 - VG 2 K 212.13; BVerwG Urt. v. 25.3.1999 - 7 C 21.98 zum UIG).

So auch das VG Freiburg in seinem Urteil vom 17. Mai 2017 – 1 K 1802/16: *„Die Besonderheit des Informationsfreiheitsrechts besteht darin, dass der Informationsberechtigte regelmäßig nur vermuten kann, dass eine bestimmte Information bei der Behörde vorhanden ist, dies zu ermitteln ist sodann Pflicht der Behörde.“* Der Antrag muss so konkret und bestimmbar bezeichnet werden wie es nach Horizont und Kenntnisstand der antragstellenden Person möglich ist. Art, Umfang und Ziel muss sich bestimmen lassen können“.

Vorliegend hat der Antragsteller seinen Antrag nochmals konkretisiert. Im Hinblick auf ein bürgerfreundliches Verhalten empfiehlt es sich für die Behörde, (sofern möglich) mit der antragstellenden Person in Kontakt zu treten, um zum einen unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden und der antragstellenden Person die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie wirklich benötigt (Beratungs- und Unterstützungspflicht, vgl. § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Es steht im Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle, ob ein Antrag wegen Unbestimmtheit abgelehnt wird oder ob hingegen eine Präzisierung des Antrags durch die antragstellende Person zu erreichen ist (vgl. Debus LIFG Kommentar § 9 Rn. 19).

Unserer Ansicht nach war der Antrag hinreichend konkretisiert und nicht nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG abzulehnen. Art, Umfang und Ziel lassen sich beim vorliegenden Antrag bestimmen. Es geht konkret um die dienstlichen Termine für den Monat Januar 2020 und nicht um eine pauschale Einsichtnahme.

3.) Schutzgründe nach §§ 4-6 LIFG

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände umfassen:

- a) den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
- b) den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
- c) den Schutz von geistigem Eigentum sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
- d) die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen.

Im vorliegenden Fall könnten aus unserer Sicht sowohl personenbezogene Daten als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein. Dies ist von der auskunftspflichtigen Stelle zu prüfen. Zur Beschleunigung des Verfahrens empfehlen wir diese Daten zu schwärzen, sollte es dem Antragsteller nicht darauf ankommen.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg